

Satzung
über Straßennamen und Hausnummerierung
im Markt Eggolsheim

vom 15.06.1973

in Kraft getreten am 07.07.1973
(Amtsblatt vom 06.07.1973 Nr. 24)
in der zur Zeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

Satzung
über Straßennamen und Hausnummerierung
im Markt Eggolsheim

Der Marktgemeinderat Eggolsheim erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bek. vom 22.08.1972 (GVBl. S. 349, ber. S. 419) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – i. d. F. der Bek. vom 25.04.1968 (GVBl. S. 64) folgende Satzung:

§ 1
Straßennamen

- (1) Der Markt erteilt grundsätzlich im Gemeindeteil Eggolsheim in jeder Straße einen Namen. Zur Kennzeichnung der benannten Straßen werden in der Regel Schilder verwendet.
- (2) Die Anbringung der Schilder für Straßennamen erfolgt durch den Markt.
- (3) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Namensschilder trägt der Markt.
- (4) In den Gemeindeteilen Bammersdorf, Drosendorf, Kauernhofen, Neuses, Rettern, Unterstürmig und Weigelshofen werden vorerst keine Straßennamen, sondern nur Hausnummern nach den näheren Bestimmungen der §§ 2 bis 8 dieser Satzung zugeteilt. Falls erforderlich, kann der Markt auch in diesen Gemeindeteilen den Straßen Namen geben. § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung gilt dann entsprechend.

§ 2
Hausnummern

- (1) In der Regel erhält jedes Gebäudegrundstück eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine einheitliche Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Hausnummern werden für die einzelnen Grundstücke und Baulichkeiten vom Markt zugeteilt.
- (3) Der Markt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen und Hausnummern. Die Eigentümer der Grundstücke werden rechtzeitig hiervon verständigt.

§ 3

Anbringung der Nummernschilder

- (1) Die Schilder für die Hausnummerierung werden grundsätzlich vom Markt angebracht.
- (2) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken haben das Recht, die Nummernschilder selbst anzubringen. Sofern sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, müssen sie dies dem Markt gegenüber binnen 14 Tagen nach Zuteilung der Hausnummer schriftlich erklären.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 sind die Hausnummernschilder vom Grundstückseigentümer
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes,
 - b) im übrigen bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Eingang der Erklärung gem. Abs. 2 beim Markt Eggolsheim anzubringen.
- (4) Geht die Erklärung nach Abs. 2 nicht innerhalb der dort genannten Frist beim Markt ein oder wird das Schild nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist angebracht, nimmt der Markt die Anbringung des Nummernschildes vor.

§ 4

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

Die Anbringung der Hausnummernschilder ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Die Hausnummernschilder sind unmittelbar rechts neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Liegt der Hauseingang abseits der Straßen, so muss ein Nummernschild zusätzlich an der zur Straße liegenden Gebäudeseite, bei Grundstücken mit Vorgärten am Vordereingang, angebracht werden.
- b) Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder Rück- bzw. Seitengebäude, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße neben dem Eingang anzubringen.
- c) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 5

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Für die Hausnummernschilder sind emaillierte, rechteckige Schilder mit arabischen 9 – 10 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken Zahlen zu verwenden, und zwar

mit weißem Grund und schwarzen Zahlen.
- (2) Der Markt kann auf Antrag eine andere Art der Ausführung zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Verfahren

- (1) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sowie Gesuche um Genehmigung von Sonderausführungen nach § 5 Abs. 2 sind beim Markt einzureichen.
- (2) Die Überwachung der Durchführung der Nummerierung erfolgt durch den Markt.

§ 7

Kosten der Hausnummerierung

- (1) Die Kosten der Hausnummerierung haben die Eigentümer zu tragen. Hierzu gehören die Anschaffungs- und Installationskosten, die Unterhaltungskosten und die Kosten der Erneuerung.
- (2) Den Eigentümern stehen diejenigen Personen gleich, die an einem Grundstück zur Benutzung dringlich berechtigt sind, insbesondere Erbbauberechtigte und Nießbraucher, sowie Eigenbesitzer im Sinne des § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Soweit die Anbringung der Schilder nicht durch den Hauseigentümer, sondern durch den Markt erfolgt, werden die hierfür anfallenden Kosten dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Der Erstattungsanspruch des Marktes wird eine Woche nach Zustellung des Kostenanforderungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Umnummerierung, Erneuerung

- (1) Auf die Umnummerierung von bebauten Grundstücken finden die §§ 3 – 7 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

- (2) Auf notwendige Erneuerungen von Hausnummernschildern finden die §§ 3 – 7 dieser Satzung mit der Maßgabe Anwendung, dass in § 3 Abs. 2 an die Stelle der Zuteilungsverfügung die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer zur Erneuerung des Schildes tritt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *

Eggolsheim, den 15.06.1973

gez. Josef Eismann, 1. Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 15.06.1973. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den im Deckblatt aufgeführten Änderungssatzungen.